



Beschluss

Az. BK6-16-051

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 22.12.2016 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen vom 13.05.2016 für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM-VO“) für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten für ein gemeinsames Netzmodell.

Die Antragstellerinnen sind die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Sie haben als ÜNB eines Mitgliedstaates der Europäischen Union der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde einen von allen europäischen ÜNB gemeinsam, hier durch ENTSO-E¹, entwickelten Vorschlag für eine einheitliche Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten (im Weiteren nur „GLDPM-Vorschlag²“) zur Genehmigung vorzulegen. Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass alle ÜNB europaweit ein gemeinsames Netzmodell nutzen (vgl. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 17 CACM-VO). Zur Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells

¹ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

² GLDPM: Generation and Load Data Provision Methodology

ist es jedoch notwendig, dass alle ÜNB auch Zugang zu den dafür erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten erhalten. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten wird im GLDPM-Vorschlag beschrieben und auf Grundlage der CACM-VO näher geregelt.

Mit E-Mail vom 13.06.2016 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen gemeinsamen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der CACM-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 11.07.2016³ hat die letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten. Die Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten können den Vorschlag nur einheitlich genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“⁴ gemäß Artikel 9 Absatz 6 c), Absatz 10 CACM-VO).

Dieser Vorschlag war zuvor Gegenstand einer europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 04.02. bis 04.03.2016 und zweier Workshops. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum GLDPM-Vorschlag mit vorgelegt. Die Beschlusskammer hat zudem mit Schreiben vom 21.12.2016 eine Stellungnahme des BDEW⁵ und der Schleswig-Holstein Netz AG zum GLDPM-Vorschlag erhalten.

Der von allen europäischen ÜNB durch ENTSO-E erarbeitete gemeinsame GLDPM-Vorschlag beschreibt und benennt, neben den allgemeinen Prinzipien für die Datenerhebung zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells (Artikel 1 bis 4 des GLDPM-Vorschlags), insbesondere Netzbetreiber nachgelagerter Netzebenen und Erzeuger und Lasten, von denen Daten erhoben werden sollen, sowie die Art und den Umfang der an die ÜNB zu übermittelnden Informationen (Artikel 5 bis 12) und die Fristen für deren Lieferung (Artikel 16). Hinsichtlich von HGÜ-Leitungen sind von den Eigentümern dieser Leitungen abweichende Daten abzubilden und zu übermitteln (Artikel 13 bis 15). Darüber hinaus verpflichten sich die ÜNB einen im GLDPM-Vorschlag festgelegten und durch die CACM-VO vorgegebenen Implementierungszeitrahmen einzuhalten (Artikel 18). Abschließend verpflichten sich die ÜNB zudem zur Überwachung der Qualität und Rechtzeitigkeit der zu liefernden Daten und ihrer Konformität mit den Implementierungsvorschriften aus dem GLDPM-Vorschlag sowie zur ersten Konfliktlösung im Streitfall (Artikel 17).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten GLDPM-Vorschlag Bezug genommen.

³ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten, ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

⁴ All NRA: All National Regulatory Authorities - Entscheidung aller europäischen nationalen Regulierungsbehörden.

⁵ BDEW: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V..

II.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 CACM-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 16, sowie den Artikeln 2, 3, 12, 19, 24 und 28 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 16 CACM-VO ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG i.V.m. Artikel 9 Abs. 6 lit. c) CACM i.V.m. der Stromhandels-VO, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten GLDPM-Vorschlag am 13.06.2016 innerhalb der Frist von 10 Monaten ab Inkrafttreten der CACM-VO am 14.12.2015 fristgerecht vorgelegt.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame Vorschlag aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 CACM-VO vom 13.06.2016 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 16 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Nach Artikel 16 CACM-VO hat der Vorschlag eine Begründung für die Erhebung der Informationen zu enthalten, die sich auf die Ziele der CACM-VO stützt. Eine solche liegt im zur Genehmigung vorgelegten GLDPM-Vorschlag in Form der Präambel vor. Die Antragstellerinnen nehmen darin ausreichend und begründet Bezug auf die allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO. Diese sind gerichtet auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten, zu deren Erreichung die Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells auf Grundlage der im GLDPM-Vorschlag beschriebenen Daten erforderlich ist. Der Vorschlag beschreibt hinreichend die erwarteten Auswirkungen des GLDPM-Vorschlags auf die Ziele der CACM-VO,

insbesondere auf Schaffung effektiven Wettbewerbs im Bereich der Erzeugung, sowie des Handels mit und der Lieferung von Strom unter Wahrung der Transparenz und Betriebssicherheit sowie einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung aller Marktteilnehmer. Die den ÜNB hierzu bereitzustellenden Informationen sind in dem GLDPM-Vorschlag hinreichend detailliert beschrieben, ebenso von wem und zu welchen Zeitpunkten welche Arten von Informationen erhoben werden sollen. Abschließend enthält der GLDPM-Vorschlag auch einen den Anforderungen der CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

Der GLDPM-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern der betroffenen Erzeugungs- und Lasteinheiten durch die ÜNB konsultiert. Es wurde eine europaweite Konsultation nach Artikel 12 CACM-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 04.02.2016 bis 04.03.2016 möglich (vgl. Artikel 12 Abs. 1 a.E. CACM-VO). Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der CACM-VO vereinbar.

Auch steht der Genehmigung die Kritik des BDEW in seiner Stellungnahme vom 21.12.2016 nicht entgegen. In ihr wird pauschal das Ergebnis und der Prozess der Erarbeitung des GLDPM-Vorschlags kritisiert. Insbesondere die Informationspflichten seien zu weitgehend und einseitig, die gewählten Umsetzungsfristen deutlich zu kurz gestaltet und eine Überschneidung mit nationalen Regelungen, insbesondere den Festlegungen der Beschlusskammer zum Energieinformationsnetz⁶, sowie mit der noch zu erlassenden europäischen Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, der sogenannten „SO- Guideline“⁷, zu befürchten.

Der kritisierte Umfang der zu liefernden Daten wird durch die CACM-VO vorgegeben, der GLDPM-Vorschlag bildet die Vorgaben und Ziele der Verordnung unter Beachtung der verordnungsrechtlichen Grenzen angemessen und hinreichend begründet ab.

Dabei wurde im Vorschlag berücksichtigt, dass Daten nur in engen Grenzen von den ÜNB gefordert werden können. So ist die Datenerhebung nach Art 3 Abs. 2 GLDPM-Vorschlag ausschließlich zum Zwecke der Schaffung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 17 CACM-VO zulässig. Zudem wird die vom BDEW befürchtete Doppelmeldung gerade durch Art. 3 Abs. 1 Satz 2 lit. b GLDPM-Vorschlag verhindert, wenn dort ausgeführt wird, dass die Erhebung nur dann zulässig ist, soweit die Daten den ÜNB nicht bereits aufgrund national

⁶ Vgl. Beschluss BK6-13-200 vom 16.04.2014 zur Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes Strom

⁷ SO Guideline: System Operation Guideline

gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften o.ä. zur Verfügung stehen.

Ebenso erlaubt Abs. 21 der Präambel GLDPM-Vorschlag die Fortsetzung der Datenlieferungen im Rahmen der bestehenden Mechanismen in den einzelnen Mitgliedstaaten und minimiert damit die Auswirkungen auf die betroffenen Marktteilnehmer. Dem entsprechend sieht auch Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GLDPM-Vorschlag vor, dass der ÜNB nicht verpflichtet ist, die Daten zu erheben. Soweit die Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG zum Ausdruck bringen soll, das in Deutschland bisher praktizierte Kaskadenmodell sei nicht mehr möglich, kann die Beschlusskammer diese Kritik nicht nachvollziehen.

Soweit der BDEW eine Implementierung alleine durch den ÜNB und damit eine „einseitige Beauftragung einer Marktrolle“ kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass die CACM-VO den ÜNB diese Aufgabe in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 CACM-VO ausdrücklich zuweist.

Die im GLDPM-Vorschlag durch die ÜNB ausgearbeiteten Umsetzungsfristen sind an den Zielen der CACM-VO insbesondere dem Ziel einer zeitnahen Einführung eines gemeinsamen Netzmodells zu messen. Da es sich bei der Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells um einen essentiellen Baustein zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes in der Elektrizitätswirtschaft handelt, sind auch ambitionierte Fristen nicht per se zu beanstanden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Fristen nicht apodiktisch gesetzt werden, sondern wie in Art. 18 Abs. 4 GLDPM-Vorschlag auch darauf abgestellt wird, dass die Datenlieferungsprozesse zunächst eine hinreichende Testphase absolviert haben müssen. Außer der pauschalen Behauptung, die vorgesehenen Umsetzungsfristen seien nicht ausreichend, beinhaltet die Stellungnahme des BDEW keinerlei Begründung. Insoweit kann die Beschlusskammer keinen Umstand erkennen, dass die in Art. 18 GLDPM-Vorschlag enthaltenen Fristen unangemessen wären.

Der Genehmigungsfähigkeit des Vorschlags steht auch nicht der Einwand des BDEW entgegen, es gäbe möglicherweise Überschneidungen mit der SO-Guideline und der Festlegung der Beschlusskammer zum Energieinformationsnetz.

Zunächst ist die SO-Guideline noch nicht in Kraft getreten. Inwieweit es in Zukunft - also nach Inkrafttreten der SO-Guideline - mit dieser zu Überschneidungen kommt, kann also noch nicht beurteilt werden und ist daher im vorliegenden Zusammenhang irrelevant. Zudem wären etwaige nicht gewünschte Überschneidungen im Rahmen der SO-Guideline und nicht im vorliegenden fristgebundenen Verfahren zu berücksichtigen. Sofern Überschneidungen zu nationalen Entscheidungen, wie der Festlegung zum Energieinformationsnetz bestehen, ist es zum einen möglich, die nationalen Entscheidungen bei Bedarf anzupassen. Zum anderen ist auch die vorliegende Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der eine Anpassung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen im Hinblick auf die geäußerten

Bedenken ermöglicht. Ebenso ist nochmals darauf hinzuweisen, dass „sich überschneidende Daten“ nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 lit. b nur einmal zu liefern sind; insoweit Doppelerhebungen also verhindert werden.

Der vom BDEW in seiner Stellungnahme geforderte nationale Konsultationsprozess mit der Branche ist vorliegend aufgrund der zeitlichen Vorgaben und Fristen für die Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden durch die CACM-VO der Beschlusskammer nicht möglich. Für die vorliegende Entscheidung steht der Beschlusskammer nach Art. 9 Abs. 10 CACM-VO ein Zeitraum von sechs Monaten nach Eingang der Geschäftsbedingungen oder Methoden bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zur Verfügung. Insoweit ist die vorliegende Entscheidung bis zum 10.01.2017 zu treffen. Ergeht die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist, geht die Entscheidungsbefugnis nach Art. 9 Abs. 11 CACM-VO auf ACER über, eine nationale Entscheidung ist dann nicht mehr möglich.

Käme die Beschlusskammer der Forderung des BDEW nach Start einer nationalen Konsultation mit den üblichen Konsultationsfristen zum jetzigen Zeitpunkt nach, könnten die Konsultationsbeiträge in dem vorliegenden Verfahren durch die Beschlusskammer nicht mehr berücksichtigt werden. Eine solche Konsultation ist im Verfahrensprogramm der CACM-VO auch nicht vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 12 CACM-VO dem Antrag der ÜNB bereits eine Konsultation auf europäischer Ebene vorgeschaltet war. Wie dargelegt, wurde diese Konsultation ordnungsgemäß durchgeführt, wobei die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 12 Abs. 3 CACM-VO dokumentiert, ausgewertet und teilweise übernommen, teilweise begründet abgelehnt wurden.

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

13. Mai 2016

- Deutsche Übersetzung -

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag für eine Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten (im weiteren Verlauf „GLDPM“ genannt).
- (2) Dieser Vorschlag (im weiteren Verlauf „GLDPM“-Vorschlag genannt) berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „Verordnung 2015/1222“ genannt) sowie Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der Verordnung 2015/1222 besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Um diese Ziele zu unterstützen, müssen alle ÜNB ein gemeinsames Netzmodell nutzen. Ein gemeinsames Netzmodell kann nur erstellt werden, wenn alle ÜNB Zugang zu den hierzu erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten erhalten. „Erzeugung“ umfasst alle Einspeisungen in das Übertragungsnetz und „Last“ umfasst alle Entnahmen aus dem Übertragungsnetz.
- (3) Während die in dem vorliegenden GLDPM-Vorschlag beschriebene GLDPM die Anforderungen an die Bereitstellung der erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten für die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells definiert, werden die Vorschriften für die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells in der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 17 der Verordnung 2015/1222 behandelt.
- (4) Artikel 16 der Verordnung 2015/1222 bildet die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag und definiert verschiedene spezifische Anforderungen, die der GLDPM-Vorschlag berücksichtigen sollte:
 1. *Spätestens zehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB gemeinsam einen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der für die Bildung des gemeinsamen Netzmodells erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten, der Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 ist. Der Vorschlag enthält eine auf die Ziele dieser Verordnung gestützte Begründung dafür, weshalb diese Informationen benötigt werden.*
 2. *In dem Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und der Lastdaten wird angegeben, welche Erzeugungseinheiten und welche Lasteinheiten ihren jeweiligen ÜNB Informationen für die Kapazitätsberechnung zur Verfügung stellen müssen.*
 3. *In dem Vorschlag für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten werden die Informationen angegeben, die den ÜNB von den Erzeugungs- und Lasteinheiten bereitgestellt werden müssen. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:*
 - (a) *Informationen zu den technischen Merkmalen;*
 - (b) *Informationen über die Verfügbarkeit der Erzeugungseinheiten und der Lasteinheiten;*
 - (c) *Informationen, die den Fahrplan der Erzeugungseinheiten betreffen;*
 - (d) *relevante verfügbare Informationen darüber, wie die Erzeugungseinheiten eingesetzt werden.*
 4. *In der Methode werden die Fristen genannt, die für die Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Informationen durch die Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten gelten.*
 5. *Jeder ÜNB nutzt die in Absatz 3 genannten Informationen und teilt sie mit anderen ÜNB. Die Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe d werden nur für die Kapazitätsberechnung verwendet.*
 6. *Spätestens zwei Monate nach der Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten durch alle Regulierungsbehörden veröffentlicht der ENTSO (Strom):*
 - (a) *eine Liste der Funktionseinheiten, die den ÜNB Informationen bereitstellen müssen;*
 - (b) *eine Liste der nach Absatz 3 bereitzustellenden Informationen;*
 - (c) *Fristen für die Bereitstellung der Informationen.*“

- (5) Artikel 2(2) der Verordnung 2015/1222 definiert das gemeinsame Netzmodell als *„einen von verschiedenen ÜNB vereinbarten unionsweiten Datensatz, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt;“*
- (6) Artikel 2(1) der Verordnung 2015/1222 definiert ein Einzelnetzmodell als: *„einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderung dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und der zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellkomponenten zusammengeführt werden muss;“*
- (7) Artikel 19 der Verordnung 2015/1222 enthält ebenfalls relevante Bestimmungen:
*„2. Jedes Einzelnetzmodell stellt für jedes von dem (den) ÜNB festgelegte Szenario die zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelnetzmodells bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar.
3. Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden.
5. Jeder ÜNB stellt im Einzelnetzmodell alle Daten bereit, die für Wirk- und Blindleistungsflussanalysen und Spannungsanalysen im stationären Zustand erforderlich sind.“*
- (8) Der erste Paragraph des Artikels 9(9) der Verordnung 2015/1222 definiert zwei weitere Verpflichtungen:
„Der Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden enthält einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung.“
- (9) Artikel 28(1) und (2) der Verordnung 2015/1222 formuliert zusätzliche Verpflichtungen für den GLDPM-Vorschlag im Hinblick auf die Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten als Datenlieferanten:
*„1. Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich gemäß Artikel 14 Absatz 1 übermittelt jede Erzeugungseinheit und jede Lasteinheit, die Artikel 16 unterliegt, dem für die jeweilige Regelzone verantwortlichen ÜNB innerhalb der festgelegten Fristen die in der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten genannten Daten.
2. Jede Erzeugungseinheit und jede Lasteinheit, die Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 3 bereitstellt, liefert die zuverlässigsten praktikablen Schätzungen.“*
- (10) Artikel 24 der Verordnung 2015/1222 bezieht sich auf eine Art der Nutzung der erhaltenen Daten auf der Grundlage der Datenlieferungsmethode für Erzeugungs- und Lastdaten (GLDPM), die sich von der Nutzung der Daten in den Einzelnetzmodellen der ÜNB unterscheidet.
*„1. Der Vorschlag für eine gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode umfasst einen Vorschlag für eine Methode zur Festlegung eines gemeinsamen Erzeugungsverlagerungsschlüssels für jede Gebotszone und für jedes gemäß Artikel 18 entwickelte Szenario.
2. Die Erzeugungsverlagerungsschlüssel stellen die bestmögliche Prognose für das Verhältnis einer Veränderung der Nettoposition einer Gebotszone zu einer bestimmten Veränderung der Erzeugung oder Last im gemeinsamen Netzmodell dar. Bei dieser Prognose werden insbesondere die Informationen aus der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten verwendet.“*
- (11) Artikel 9(9) der Verordnung 2015/1222 fordert die Beschreibung der erwarteten Auswirkung des GLDPM-Vorschlags auf die Zielsetzungen der Verordnung 2015/1222. Die Auswirkung wird nachstehend beschrieben (Punkte (12) bis (21) dieser Präambel). Die Beschreibung der Auswirkung des GLDPM-Vorschlags auf die Zielsetzungen der Verordnung 2015/1222 ist in Zusammenhang mit den in Beziehung stehenden Artikeln der gemeinsamen Netzmodell-Methode, die gemäß Artikel 17 der Verordnung 2015/1222 als begleitende Methode zu der GLDPM-Methode anzuwenden ist, zu lesen.
- (12) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt die Erreichung der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung 2015/1222 ohne diese zu behindern. Der GLDPM-Vorschlag dient insbesondere dazu, einen effektiven Wettbewerb in der Erzeugung von, dem Handel mit und der Lieferung von Strom

- (Artikel 3(a) der Verordnung 2015/1222) durch den Beitrag zu einer koordinierten Kapazitätsberechnung durch das Vorschreiben des erforderlichen Inputs der Adressaten des Vorschlags zu liefernden Informationen zur Unterstützung um die Erstellung von Einzelnetzmodellen für die Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu ermöglichen.
- (13) Um die optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur gemäß Artikel 3(b) der Verordnung 2015/1222 sicherzustellen, unterstützt der GLDPM-Vorschlag die koordinierte Kapazitätsberechnung durch das Vorschreiben des erforderlichen Inputs der Adressaten des Vorschlags zu liefernden Informationen zur Erstellung von Einzelnetzmodellen für die Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell, das die Bestimmung bzgl. der optimalen Verfügbarkeit des Übertragungsnetzes und somit die optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur ermöglicht.
 - (14) Der GLDPM-Vorschlag berücksichtigt die Betriebssicherheit gemäß Artikel 3(c) der Verordnung 2015/1222 durch die Forderung der Lieferung von Informationen durch die Adressaten des Vorschlags, um die spezielle Modellierung aller Netzelemente sowie der Erzeugung und Last mit Anschluss an die Spannungsebene von 220 kV und höher oder unterhalb dieser Spannungsebene, wenn die Äquivalente für die regionale Betriebssicherheitsanalyse genutzt werden.
 - (15) Die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells und dessen Nutzung für den Kapazitätsberechnungsprozess wird gemäß Artikel 3(d) der Verordnung 2015/1222 und unter Berücksichtigung der gemäß Verordnung 2015/1222 zu entwickelnden Kapazitätsberechnungsmethoden die Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität optimieren, indem sie eine gemeinsame Methode und Informationen für die Erstellung der in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zusammenzuführenden Einzelnetzmodelle sicherstellen. Der GLDPM-Vorschlag trägt zur Erfüllung dieser Zielsetzung der Verordnung 2015/1222 bei, indem er die von den Adressaten des Vorschlags geforderten Informationen definiert, um die Erstellung von Einzelnetzmodellen für die Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu unterstützen.
 - (16) Der GLDPM-Vorschlag stellt sicher, dass die Zielsetzung der fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB, NEMO, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, der nationalen Regierungsbehörden und der Marktteilnehmer in dem Rahmen erfüllt wird, in dem die Anforderungen an die Datenlieferung durch die Adressaten des GLDPM-Vorschlags in der gesamten Europäischen Union gelten und bindend sind. Der GLDPM-Vorschlag trägt durch die Definition der Anforderungen an die Datenlieferung zur Unterstützung der Anwendung der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 17 der Verordnung 2015/1222 zu dem allgemeinen Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu der zonenübergreifenden Kapazität gemäß Artikel 3(e) der Verordnung 2015/1222 bei.
 - (17) Die CGMM-Methode gewährleistet und verbessert die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen gemäß Artikel 3(f) der Verordnung 2015/1222, indem sie die Überwachung der Qualität und fristgemäßen Lieferung der Daten an die ÜNB vorsieht. Die ausführlichen Anforderungen an die Datenlieferung in dem GLDPM-Vorschlag verbessern die Zuverlässigkeit der Daten, die den ÜNB für den Zweck der Entwicklung der Einzelnetzmodelle und das gemeinsame Netzmodell zur Verfügung stehen.
 - (18) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt zudem das Ziel eines fairen und geordneten Markts und einer fairen und geordneten Preisbildung (Artikel 3(h) der Verordnung 2015/1222) durch das Beitragen der Lieferung eines gemeinsamen Netzmodells für den Kapazitätsberechnungsprozess auf der Grundlage des gemeinsamen Netzmodells.
 - (19) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt den effizienten langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der EU durch die Definition der gemeinsamen Anforderungen für die Datenlieferung zur Nutzung für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells, das koordiniert in der gesamten Europäischen Union angewendet wird.
 - (20) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt darüber hinaus die Zielsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zur zonenübergreifenden Kapazität (Artikel 3(j) der Verordnung 2015/1222) durch die Definition der gemeinsamen Anforderungen an die Datenlieferung, die als Grundlage für die Bereitstellung des gemeinsamen Netzmodells dienen.

- (21) Artikel 16(1) der Verordnung 2015/1222 fordert die Einbindung einer Begründung auf der Grundlage der Zielsetzung der Verordnung für die Notwendigkeit der durch diesen Vorschlag geforderten Informationen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der GLDPM-Vorschlag allgemein dahingehend mit der Zielsetzung der Verordnung 2015/1222 konform ist, dass die angeforderten Informationen zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells gemäß den Anforderungen der gemeinsamen Netzmodellmethode wie in Artikel 17 der Verordnung beschrieben beitragen. Die von den Adressaten des GLDPM-Vorschlags zu liefernden Informationen entsprechen den von den ÜNB zur Erstellung ihrer Einzelnetzmodelle gemäß der vorgenannten gemeinsamen Netzmodellmethode geforderten Informationen. Da der GLDPM-Vorschlag eine Doppelmeldung der Informationen durch die Adressaten des Vorschlags verhindert, sind die Anforderungen an die Informationslieferung ausgewogen und angemessen. Der Vorschlag erlaubt zudem die Fortsetzung der Datenerstellung im Rahmen der bestehenden Mechanismen in einzelnen Ländern der EU, sodass die Auswirkungen auf die Adressaten des Vorschlags soweit wie möglich minimiert werden.

DER FOLGENDE GLDPM-VORSCHLAG IST ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:

Artikel 1

Gegenstand und Umfang

1. Die hierin beschriebene Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten ist der gemeinsame Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 16 der Verordnung 2015/1222.
2. Diese Methode gilt für den in Artikel 1(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Bereich.
3. Diese Methode gilt darüber hinaus für die Länder außerhalb des in Artikel 1(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Bereichs, deren ÜNB dem CGM-Prozess freiwillig gemäß Artikel 1 der gemeinsamen Netzmodellmethode beigetreten sind.
4. Die in Paragraph 1 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Paragraph 3 genannten und freiwillig an dem CGM-Prozess maßgeblich beteiligten ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern die betreffenden Parteien ihre wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachten, die die Implementierung und Anwendung der Verordnung 2015/1222 gefährdet, verpflichten sich die ÜNB in dem in Paragraph 1 genannten Bereich, die freiwillige Beteiligung dieses/dieser ÜNB an dem CGM-Prozess gemäß dem in Artikel 9(2) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Verfahren zu kündigen.
5. Diese Methode gilt nicht für HGÜ-Anschlüsse, die von einem ÜNB betrieben werden, wenn der entsprechende Mitgliedsstaat die Verantwortung für die Erfüllung der in Artikel 16 der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Verpflichtungen auf einen anderen ÜNB übertragen hat.

Artikel 2

Definitionen und Interpretation

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Vorschlags die Bedeutung der in Artikel 2 der Verordnung 2015/1222 und anderen darin genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Definitionen. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Definitionen:

1. „CGM-Bereich“ bezeichnet den von einem gemeinsamen Netzmodell umfassten Bereich, d. h. (i) die Gebotszonen, deren ÜNB ihr IGM zu dem CGM beitragen, und (ii) die Verbindungsleitungen, die diese Gebotszonen mit Gebotszonen verbinden, die kein Einzelnetzmodell zu dem CGM beitragen (d. h. die nicht Teil des CGM-Bereichs sind).
2. „CGM-Prozess“ bezeichnet alle Phasen und Aspekte des Prozesses, durch den die ÜNB die Einzelnetzmodelle entwickeln, teilen und in dem gemeinsamen Netzmodell zusammenführen.
3. „Konforme Last“ bezeichnet eine Last, deren Wirk- und Blindleistungsverbrauch im Rahmen der Skalierung der Gesamtlast ebenfalls zu skalieren ist.
4. „Äquivalent“ bezeichnet eine Reihe abgebildeter Netzelemente, die als Teil des Netzes das gleiche Verhalten aufweisen. Äquivalente werden durch einen als Netzreduktion bekannten Prozess erzielt.
5. „Implementierungsvorschriften“ bezeichnet die Vorschriften für die Methoden und Datenformate, die von den Parteien anzuwenden sind, die Daten an die ÜNB im Rahmen der Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten sowie gemäß allen anderen diesbezüglich relevanten zusätzlichen Anweisungen der ÜNB, die von den ÜNB im Rahmen der anzuwendenden gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften zu definieren sind, liefern.
6. „Maximal zulässige TATL-Dauer“ bezeichnet den maximalen Zeitraum, über den eine Belastung über die PATL hinaus und maximal bis zur TATL ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.
7. „Nicht-konforme Last“ bezeichnet eine Last, deren Wirk- und Blindleistungsverbrauch nicht im Rahmen der Skalierung der Gesamtlast zu skalieren ist.
8. „PATL (dauerhaft zulässige Belastung)“ bezeichnet die maximale Belastung in Ampere, MW oder MVA, die in einer Übertragungsleitung, einem Kabel oder einem Transformator über einen unbegrenzten Zeitraum ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.
9. „Umspannwerk-Spannungsgrenzen“ bezeichnet die maximalen und minimalen akzeptablen Spannungen für abgebildete Umspannwerke bei jeder Nennspannungsebene gemäß den lokal anzuwendenden Stromqualitäts- und Systemsicherheitsnormen.
10. „TATL (vorübergehend zulässige Belastung)“ bezeichnet die maximale Belastung in Ampere, MW oder MVA, die über einen begrenzten Zeitraum ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.

11. „Auslösestrom“ bezeichnet die maximale Stromschwelle, über der eine Übertragungsleitung, ein Kabel oder ein Transformator unverzüglich auslöst.

Artikel 3

Allgemeine Prinzipien

1. Diese Methode beschreibt die von den ÜNB zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells benötigten Erzeugungs- und Lastdaten. Jeder ÜNB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Daten von den Eigentümern des jeweiligen Netzelements oder der für die Lieferung dieser Informationen verantwortlichen Partei erhalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a. Der ÜNB fordert die Daten an, um sein Einzelnetzmodell zu erstellen oder andere für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells wesentliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die erforderlichen Datensätze entsprechen dem Mindestdatensatz, der dem ÜNB dies ermöglicht.
 - b. Die Daten stehen dem ÜNB nicht auf andere Weise zur Verfügung wie
 - i. aufgrund nationaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, auf vertraglicher Basis oder auf der Grundlage irgendeines anderen rechtswirksamen Mechanismus
 - ii. oder über die zentrale Informationstransparenzplattform gemäß der Verordnung 543/2013 oder gemäß der Verordnung 1227/2011 (REMIT) als öffentliche Daten.
2. Diese Methode berechtigt die ÜNB nicht, Daten einzufordern, die nicht ausdrücklich in dieser Methode beschrieben werden. Echtzeitdaten sind ausdrücklich nicht von der vorliegenden Methode umfasst.
3. Die Harmonisierungsanforderung gemäß Artikel 19(4) der Verordnung 2015/1222 bezieht sich auf die Harmonisierung der Modellierungsprinzipien. Die ÜNB dürfen die Harmonisierungsanforderung nicht geltend machen, um Daten einzufordern, die sie nicht für die Entwicklung seines Einzelnetzmodells oder zur Erfüllung anderer, für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells erforderlicher Verpflichtungen benötigt.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Eigentümer des jeweiligen Netzelements die zur Übermittlung der Daten an den ÜNB verpflichtete Partei.
5. Die an die ÜNB im Rahmen dieser Methode zu liefernden Daten sind grundsätzlich direkt an die ÜNB zu übermitteln. Die zur Lieferung von Daten im Rahmen der Methode zur Lieferung von Erzeugungs- und Lastdaten verpflichteten Parteien können Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung der ÜNB in Anwendung der in Artikel 81 der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Prinzipien abtreten. Die ÜNB dürfen diese Zustimmung nicht ohne Grund verweigern.
6. Die ÜNB können vorbehaltlich der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Verordnung 2015/1222 die erhaltenen Daten mit anderen ÜNB, die an dem CGM-Prozess gemäß Artikel 16(3) der Verordnung 2015/1222 teilnehmen, sowie den in Artikel 19(7) genannten Abstimmungsvertretern der gemeinsamen Netzmodellmethode, den in Artikel 20(1) der gemeinsamen Netzmodellmethode genannten Zusammenführungsbeauftragten und der ENTSO-E in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der gemäß Artikel 21 der gemeinsamen Netzmodellmethode beschriebenen Informationsplattform teilen.
7. Die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union und der jeweiligen Länder gelten im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit der vorliegenden Methode und der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit ihren Bestimmungen einschließlich in Bezug auf die Implementierung und Interpretation dieser Methode und die einwandfreie Funktion des Datenlieferungsprozesses.
8. Alle in diesem GLDPM-Vorschlag angegebenen Zeiten beziehen sich auf Marktzeiten gemäß der Definition in Artikel 2(15) der Verordnung 2015/1222 ausführlich erläutert.
9. Die Methode bezieht sich ausschließlich auf die Lieferung von Daten und die Fristen in Verbindung mit dem CGM-Prozess und betrifft keine bestehenden oder zukünftigen Verpflichtungen zur Lieferung von Daten oder Einhaltung von Fristen in Bezug auf irgendeinen anderen Systemführungsprozess, wenn diese Verpflichtungen zur Lieferung von Daten oder die Fristen auf nationalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen oder anderen rechtsverbindlichen Mechanismen basieren.

Artikel 4

Datenlieferung

1. Jede zur Lieferung von Daten im Rahmen dieser Methode verpflichtete Partei muss die von dem verantwortlichen ÜNB definierten Implementierungsvorschriften beachten.
2. Die Methode in Verbindung mit den Bestimmungen der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 17 der Verordnung 2015/1222 muss die Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 28 der Verordnung 2015/1222 ermöglichen. Die Methode bezieht sich daher insbesondere auf die Elemente der Hoch- und Höchstspannungsnetze, die für die Analyse der regionalen Betriebssicherheit für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden.
3. Sofern sich diese Methode auf eine Unterteilung nach Primärenergieträger bezieht, ist eine Unterteilung nach Primärenergieträger wie auf der zentralen Informationstransparenzplattform gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 543/2013 erforderlich.

Artikel 5

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen - Strukturdaten

1. Die Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen müssen die in Paragraph 2 dieses Artikels beschriebenen Daten liefern, wenn diese Netzelemente mit der Spannungsebene
 - a. 220 kV oder höher
 - b. oder weniger als 220 kV angehören und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden
2. Hierfür sind die folgenden Netzelemente und Daten zu liefern:
 - a. Umspannwerke: Spannungsebene, Sammelschienen und, sofern für den vom ÜNB verwendeten Modellierungsansatz zutreffend, Schaltanlagen zur Einbindung des Schaltanlagenidentifikators und des Schaltanlagentyps wie Trennschalter, Isolator oder Lasttrennschalter.
 - b. Leitungen oder Kabel: elektrische Eigenschaften und die Umspannwerke, mit denen diese Kabel oder Leitungen verbunden sind.
 - c. Leistungstransformatoren einschließlich Querregeltransformatoren: elektrische Eigenschaften, die Umspannwerke, mit denen die Transformatoren verbunden sind, die Art des Stufenschalters und die Regelungsart, sofern anwendbar.
 - d. Kompensationsanlagen und flexible Wechselstromübertragungssysteme (FACTS): Typ, elektrische Eigenschaften und Art der Regelung, sofern anwendbar.
3. Die Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen müssen ein Netzmodell oder Äquivalent aller mit einer Spannung von weniger als 220 kV betriebenen Netzelemente liefern, wenn
 - a. diese Netzelemente für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden oder
 - b. die relevanten Netzelemente in diesen Teilen des Netzes, die
 - i. mit einer detailliert abgebildeten Erzeugungseinheit oder Lasteinheit gemäß Artikel 8 oder 11 für die 220-kV-Spannungsebene oder eine höhere Spannungsebene oder
 - ii. zwei Knoten an 220-kV- oder höheren Spannungsebenen verbinden
4. Netzmodelle und Äquivalente gemäß Paragraph 3 müssen mindestens die aggregierte Last getrennt von der Erzeugung und die Erzeugungskapazität unterteilt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last in den entsprechenden Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind, enthalten.
5. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden Informationen zu den Überwachungsgrenzwerten für die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Netzelemente liefern:
 - a. eine PATL, die der Nennbemessung für jede Jahreszeit entspricht, sofern die Bemessung nicht von meteorologischen Bedingungen oder der Ladung vor Eintritt eines Fehlers abhängt.
 - b. eine oder mehrere TATL auf der Grundlage der entsprechenden Jahreszeit und der anzuwendenden PATL, für unreduziert abgebildete Übertragungsleitungen, Kabel, Transformatoren und relevante Elemente von Gleichstromanlagen
 - c. eine TATL-Dauer für jede gemäß Punkt (b) angegebene TATL

- d. den Auslösestrom für alle relevanten Elemente unreduziert abgebildeter Übertragungsanlagen, sofern anwendbar
- e. die akzeptablen maximalen und minimalen Spannungen bei jedem Nennspannungsniveau gemäß den lokal anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, Normen, Lizenzen, Richtlinien und Vereinbarungen

Artikel 6

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen

Quasi-Stammdaten

1. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden Quasi-Stammdaten zu relevanten Netzelementen liefern:
 - a. Die Stufenposition aller abgebildeten Leistungstransformatoren einschließlich Querregeltransformatoren ohne Regelung.
 - b. Die beste Prognose zur betrieblichen topologischen Situation, definiert als die erwartete Konfiguration der entsprechenden Netzelemente.
 - c. Die Steuerungseinstellungen für die folgenden Elemente der Steuerungsanlagen gemäß Artikel 5 und 8, soweit diese abgebildet werden und relevant sind:
 - i. Leistungstransformatoren und damit verbundene Stufenschalter
 - ii. Querregeltransformatoren und damit verbundene Laststufenschalter
 - iii. Blindleistungskompensationsanlagen
 1. passive Elemente: Kompensationsdrosselspulen (MSCDN)
 2. statischer Blindleistungskompensator (SVC)
 3. rotierender Phasenschieber
 4. STATCOM und/oder anderen FACTS
 - iv. Generatoren - in Bezug auf die Spannungsregelung
 - d. Die Steuerungseinstellungen gemäß Punkt (c) müssen die folgenden Daten umfassen, sofern anwendbar:
 - i. Steuerungsstatus - aktiviert oder deaktiviert.
 - ii. Regelmodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer anzuwendender Modus.
 - iii. Regelungssollwert oder -sollwert-Bereich in kV, MW, Mvar, p.u. oder anderen geeigneten Einheiten.
 - iv. Totband
 - v. Regelungsbeteiligungsfaktor
 - vi. betroffener Knoten

Artikel 7

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen - Bewegungsdaten

1. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden variablen Daten zu den in Artikel 5 beschriebenen Netzelementen liefern:
 - a. Geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit der abgebildeten Betriebsmittel, die bekanntermaßen oder erwartungsgemäß nicht verfügbar sein werden.
 - b. Topologische Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 25 der Verordnung 2015/1222 sowie vereinbarte Topologie-Maßnahmen gemäß Artikel 22 der gemeinsamen Netzmodellmethode.
 - c. Die ungeplante Nichtverfügbarkeit abgebildeter Betriebsmittel, sofern anwendbar, für den betreffenden Zeitrahmen.

Artikel 8

Erzeugung - Strukturdaten

1. Eigentümer von Erzeugungseinheiten einschließlich rotierender Phasenschieber und Pumpen müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen vorlegen, wenn diese Anlagen detailliert einzeln oder im Verbund abgebildet werden. Erzeugungseinheiten mit Anschluss an die Spannungsebene,
 - a. 220 kV oder höher.
 - b. oder weniger als 220 kV verbunden sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden, sind detailliert abzubilden
2. Mehrere identische oder vergleichbare Erzeugungseinheiten können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dies für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Erzeugungseinheiten ist ein Äquivalenzmodell in das Einzelnetzmodell einzufügen. Die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die detaillierten Informationen zu den Erzeugungseinheiten und der relevante Verteilnetzbetreiber muss detaillierte Informationen zu den Netzverbindungen vorlegen, damit der ÜNB das Äquivalenzmodell berechnen kann. Alternativ ist das komplette Äquivalenzmodell an den ÜNB zu übermitteln.
3. Betreiber von Verteilnetzen, die geschlossene Verteilnetze beinhalten, müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen für nicht detailliert abgebildete Erzeugungskapazitäten liefern. Diese Erzeugungskapazität ist aggregiert, getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last abzubilden.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungseinheiten und aggregierte Erzeugungskapazitäten getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last zu liefern je
 - a. Anschlusspunkt
 - b. Primären Energieträger
5. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungseinheiten vorzulegen:
 - a. Maximale und minimale Wirkleistung definiert als die Werte, auf die eine Erzeugungsanlage geregelt werden kann. Im Fall von Erzeugungseinheiten mit hydroelektrischem Pumpspeicher sind zwei Zyklen abzubilden und zwei Aufzeichnungen müssen geliefert werden (d. h. eine für den Erzeugungs- und eine für den Pumpenmodus).
 - b. Die Art des Steuermodus, d.h. einer der folgenden Steuermodi: deaktiviert, Spannungsregelung, Leistungsfaktorregelung, Blindleistungsregelung und für spannungsgesteuerte Erzeugungseinheiten die betroffenen Sammelschienen, an denen die geplante Spannung anliegt.
 - c. Die maximale und minimale Blindleistung, sofern die minimale und maximale Wirkleistung geliefert wird, sowie gegebenenfalls die zugehörige Kapazitätskurve.
 - d. Der Eigenbedarf der Erzeugungseinheiten entsprechend dem eigenen Bedarf der Erzeugungseinheit ist als nicht-konforme Last am Anschlusspunkt der Erzeugungseinheit abzubilden.
6. Die folgenden Daten sind für als aggregiert abgebildete Erzeugungseinheiten zu liefern:
 - a. Erzeugungskapazitätsgesamtsummen getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last in den entsprechenden Teilen des Netzes gemäß Artikel 5 aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.
7. Für aggregiert abgebildete Erzeugungseinheiten unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, muss der Aggregator die folgenden Daten vorlegen:
 - a. Erzeugungskapazitätsaggregation getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last unter der Verwaltung des Aggregators in den entsprechenden Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 9

Erzeugung - Quasi-Stammdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten Erzeugungseinheiten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Erzeugungseinheiten, die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die folgenden Quasi-Stammdaten für die in Artikel 8 beschriebenen Erzeugungseinheiten vorlegen:
 - b. Die anzuwendenden Prioritätsabrufanforderungen.
2. Die in Paragraph (1)(a) angegebenen Informationen stellen relevante verfügbare Informationen dar, die beschreiben, wie Erzeugungseinheiten gemäß Artikel 16(3)(d) der Verordnung 2015/1222 abgerufen werden, und dürfen nur für Kapazitätsberechnungszwecke verwendet werden.

Artikel 10

Erzeugung - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von detailliert abgebildeten Erzeugungseinheiten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Erzeugungseinheiten, die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die folgenden variablen Daten für die in Artikel 8 beschriebenen Erzeugungseinheiten vorlegen:
 - a. Informationen zu positiven und negativen Wirkleistungsreserven und anderen Arten von Systemdienstleistungen
 - b. Abschaltplanung
 - c. Testprofile
 - d. geplante Nichtverfügbarkeiten
 - e. jegliche Wirkleistungskapazitätsbeschränkungen
 - f. aktuellste verfügbare Markt-Fahrpläne
 - g. prognostizierte Wirkleistungserzeugung
2. Die in Paragraph (1)(a) und 1(g) angegebenen Informationen stellen relevante verfügbare Informationen dar, die beschreiben, wie Erzeugungseinheiten gemäß Artikel 16(3)(d) der Verordnung 2015/1222 abgerufen werden, und dürfen nur für Kapazitätsberechnungszwecke verwendet werden.
3. Aggregatoren von Erzeugungseinheiten, deren Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, müssen die folgenden Bewegungsdaten vorlegen:
 - a. aktuellste verfügbare Markt-Fahrpläne

Artikel 11

Last - Strukturdaten

1. Lasten müssen die relevanten, in diesem Artikel beschriebenen Informationen liefern, wenn diese detailliert einzeln oder im Verbund abgebildet werden. Lasten sind detailliert abzubilden, wenn diese an der Spannungsebene
 - a. 220 kV und höher oder
 - b. weniger als 220 kV angeschlossen sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.
2. Mehrere identische oder vergleichbare Lasten können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dieser Modellierungsansatz für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Lasten ist ein Äquivalenzmodell in das Einzelnetzmodell einzubinden. Die Eigentümer der Lasten müssen die detaillierten Informationen zu den Lasten und der relevante Verteilnetzbetreiber muss detaillierte Informationen zu den Netzverbindungen vorlegen, damit der ÜNB das Äquivalenzmodell berechnen kann. Alternativ ist das komplette Äquivalenzmodell an den ÜNB zu übermitteln.
3. Betreiber von Verteilnetzen, die geschlossene Verteilnetze beinhalten, müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen für nicht detailliert, sondern als Aggregat abgebildete Lasten liefern.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Lasten und aggregierte Lasten von der Erzeugung getrennt zu liefern:
 - a. Anschlusspunkt
 - b. maximaler Wirkleistungsverbrauch

- c. Leistungsfaktor oder Blindleistung.
- d. die entsprechende Markierung (Flag) (wobei „wahr“ bedeutet, dass der Wirk- und Blindleistungsverbrauch der Last bei Skalierung der Gesamtlast anzupassen ist)
5. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Lasten vorzulegen:
 - a. Eigenschaften der Blindleistungsregelung, sofern installiert
 - b. die für die Bedarfsdeckung verfügbare maximale und minimale Wirkleistung und die maximale und minimale Dauer jeder potenziellen Nutzung dieser Leistung zur Bedarfsdeckung
6. Die folgenden Daten sind für als aggregiert abgebildete Lasten vorzulegen:
 - a. aggregierte Last getrennt von der Erzeugung in den entsprechenden Teilen des Netzes gemäß Artikel 5 aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.
7. Für aggregiert abgebildete Lasten unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, muss der Aggregator die folgenden Daten vorlegen:
 - a. Die aggregierte, der für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden maximalen und minimalen Wirkleistung getrennt von der Erzeugung und die maximale und minimale Dauer der potenziellen Nutzung dieser Leistung zur Bedarfsdeckung unter der Verwaltung des Aggregators in den entsprechenden Teilen des Netzes, aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 12

Last - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von detailliert abgebildeten Lasten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Lasten, die Eigentümer der einzelnen Lasten müssen die folgenden variablen Daten für die in Artikel 11 beschriebenen Lasten vorlegen:
 - a. Abschaltplanung
 - b. der Prognose der uneingeschränkt für die Bedarfsdeckung und jede geplante Bedarfsdeckung verfügbaren Wirkleistung
 - c. der geplante Wirkleistungsverbrauch und prognostizierte Blindleistungsverbrauch
2. Aggregatoren von Lasten, deren Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, müssen die folgenden variablen Daten vorlegen:
 - a. die Prognose der uneingeschränkt für die Bedarfsdeckung und jede geplante Bedarfsdeckung verfügbaren Wirkleistung

Artikel 13

HGÜ-Verbindungen - Strukturdaten

1. HGÜ-Verbindungen sind abzubilden, unabhängig davon ob sich diese vollständig in einer einzigen Gebotszone befinden oder zwei Gebotszonen verbinden. Der betroffene ÜNB oder die betroffenen ÜNB müssen über den Detailgrad, mit dem die HGÜ-Verbindung abzubilden ist, entscheiden. Die Entscheidung muss auf dem Verwendungszweck der HGÜ-Verbindung basieren. Die HGÜ-Verbindung ist im Normalfall detailliert abzubilden und der Wechselstrom/Gleichstrom-Teil der HGÜ-Verbindung ist auszutauschen, sofern der Verwendungszweck dies erfordert.
2. Der Eigentümer muss die folgenden Daten für detailliert und vereinfacht abgebildete HGÜ-Verbindungen liefern:
 - a. Anschlusspunkte
3. Der Eigentümer muss für detailliert abzubildende HGÜ-Verbindungen ein detailliertes Modell mit folgendem Inhalt liefern:
 - a. Elektrische Eigenschaften
 - b. Arten und Eigenschaften der unterstützten Steuerungsmodi

4. Vereinfacht abgebildete HGÜ-Verbindungen müssen durch äquivalente Einspeisungen an den Anschlusspunkten dargestellt werden und der Eigentümer muss keine zusätzlichen strukturellen Daten liefern.

Artikel 14

HGÜ-Verbindungen – Quasi-Stammdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten HGÜ-Verbindungen müssen die folgenden Quasi-Stammdaten für die in Artikel 13 beschriebenen HGÜ-Verbindungen vorlegen:
 - a. Steuerungseinstellungen, einschließlich
 - i. Betriebsmodus - Umrichter/Gleichrichter
 - ii. Steuermodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer Modus
 - iii. Spannungssollwerte
 - iv. betroffene Knoten

Artikel 15

HGÜ-Verbindungen - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten HGÜ-Verbindungen müssen die folgenden variablen Daten für die in Artikel 13 beschriebenen HGÜ-Verbindungen vorlegen:
 - a. Wirkleistungs-Sollwert

Artikel 16

Fristen für die Lieferung von Informationen

1. Die folgenden Standardfristen nach Art der Datenelemente gelten für die Lieferung von Informationen:
 - a. Strukturdaten: sechs Monate vor Inbetriebnahme oder Implementierung einer Änderung der relevanten Eigenschaften des entsprechenden Netzwerkelements. Die fortgesetzte Gültigkeit der gelieferten Daten muss jährlich bis zum 01. April bestätigt werden.
 - b. Quasi-Stammdaten:
 - i. Für das nächste Jahr erwartete Änderungen müssen dem ÜNB bis zum 01. April eines jeden Jahres angezeigt werden.
 - ii. Für den nächsten Monat erwartete Änderungen müssen dem ÜNB bis zum 5. Tag des Vormonats angezeigt werden.
 - iii. Für in einem kürzeren Zeithorizont zu erwartende Änderungen gelten die Fristen für Bewegungsdaten.
 - c. Bewegungsdaten:
 - i. Für den Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich: 15:15 Uhr zwei Tage vor dem Erfüllungszeitpunkt
 - ii. Für den Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich: 16:30 Uhr am Tag vor dem Erfüllungszeitpunkt
2. Jeder ÜNB kann bei der Bestimmung der Fristen für die Datenlieferung weniger kurze Fristen für Datenlieferanten als die in Paragraph 1 angegebenen Standardfristen festlegen. Sofern ein ÜNB eine längere Frist als die Standardfrist gewährt und diese Frist später wieder verkürzen möchte, muss er die in der Verordnung 2015/1222 definierten Prinzipien im Hinblick auf die Absprache mit den Stakeholdern beachten oder sicherstellen, dass angemessene Konsultations- und Freigabeprozesse angewandt werden, um die Anforderungen auf nationaler Ebene zu erfüllen, sofern der alternative Ansatz ebenfalls die allgemeinen Anforderungen der Absprache mit den Stakeholdern gemäß der Verordnung 2015/1222 erfüllt. Der ÜNB darf unter

keinen Umständen Fristen setzen, die für die Datenlieferanten kürzer sind als die Standardfristen, um Daten im Rahmen dieser Methode zu erhalten.

Artikel 17

Qualitätsmonitoring

1. Jeder ÜNB muss die Qualität der gelieferten Daten sowie die Rechtzeitigkeit der Datenlieferung und die allgemeine Konformität mit den Implementierungsvorschriften überwachen.
2. Sofern ein ÜNB Probleme in Bezug auf die Qualität der gelieferten Daten, die Rechtzeitigkeit der Datenlieferung oder die allgemeine Konformität mit den Implementierungsvorschriften feststellt, muss er zunächst versuchen, diese Probleme direkt mit dem betroffenen Unternehmen zu lösen.

Artikel 18

Implementierungszeitrahmen

1. Jeder ÜNB muss die vorliegende Methode nach der Freigabe gemäß Artikel 9(14) der Verordnung 2015/1222 im Internet veröffentlichen.
2. Jeder ÜNB muss innerhalb eines Monats nach der Freigabe der vorliegenden Methode:
 - a. die zur Lieferung der Daten verpflichteten Funktionseinheiten über die zu liefernden Informationen sowie die entsprechenden Lieferfristen informieren.
 - b. die in (a) angegebenen Informationen an ENTSO-E weiterleiten.
 - c. einen Entwurf der Implementierungsvorschriften zur Anwendbarkeit der Datenlieferung erstellen, zum Beispiel zu Datenformaten und technischen Anforderungen an die IT-Implementierung des Datenlieferungsprozesses entsprechend den im Rahmen der nationalen gesetzlichen Vorschriften geltenden Verfahrensanweisungen. Jeder ÜNB muss sicherstellen, dass diese Implementierungsvorschriften die bestehende Infrastruktur und die bestehenden Datenlieferungsprozesse soweit wie möglich nutzen, und muss ausreichend Zeit für die Implementierung gewähren. Darüber hinaus muss der TNO gegebenenfalls auch Definitionen klären und weitere Unterstützung anbieten.
3. ENTSO-E muss innerhalb von zwei Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode die in Artikel 16(6) der Verordnung 2015/1222 beschriebenen Informationen veröffentlichen.
4. Jeder ÜNB muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode oder bis zum 14. Dezember 2017 (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) sicherstellen, dass der zur Implementierung der Methode erforderliche Datenlieferungsprozess betriebsbereit ist. Hierzu müssen alle aufgrund nationaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften notwendigen Schritte wie etwa die Stakeholder-Konsultation oder NRA-Freigabe abgeschlossen sein. Als Mindestvoraussetzung müssen die Implementierungsvorschriften in der endgültigen Fassung vorliegen und die Datenlieferungsprozesse müssen getestet worden sein.

Artikel 19

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9(14) der Verordnung 2015/1222 veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Version des Vorschlags vorzulegen.